

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 10. Juli 2002

1028. Interpellation von Hans Marolf und Marcel Knörr betreffend Jugend- und Quartiertreff Höngg, Lärmimmissionen. Am 31. Januar 2002 reichten die Gemeinderäte Hans Marolf (SVP) und Marcel Knörr (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2002/36 ein:

Der mitten im Wohnquartier stehende Quartier- und Jugendtreff Höngg gibt immer wieder Anlass zu Beanstandungen wegen übermässigem Lärm im Freien. Dabei ist zu bemerken, dass bei Fremdvermietungen der Lärmpegel über dem erträglichen Mass liegt. Die letzte «Party» fand am Samstag, 26.1.2002 statt, mit ca. 40–50 lautstarken Jugendlichen auf dem Vorplatz bis nach 23.45 Uhr. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass ab 22.00 Uhr der Aufenthalt vor dem Treff eingeschränkt und von jemandem aus dem Team überwacht werden sollte?
2. Warum werden die Räumlichkeiten immer wieder an die selben Gruppen vermietet, obwohl bereits Lärmklagen eingegangen sind?
3. Wie viele Klagen im Zusammenhang mit dem Treff sind in den Jahren 2000 und 2001 bei der Leitung des Treffs eingegangen oder vorgetragen worden?
4. Wieviele Klagen sind bei der Polizei im Zusammenhang mit dem Treff in den letzten zwei Jahren eingegangen oder eingereicht worden?
5. Die Nachbarschaft ist nicht mehr bereit, die Immissionen länger zu ertragen. Ist der Stadtrat jetzt bereit, entgegen der Interpellationsantwort vom 22. September 1999 (Frage 3) nun doch griffige Vorkehrungen zu treffen?
6. Die Wegfahrt der Autos vor dem Treff ist sehr problematisch. Ist der Stadtrat bereit, für den städtischen Platz vor dem Treff ein generelles Fahr- und Parkverbot für Motorfahrzeuge, ausser zum Güterumschlag, zu erlassen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Für Private wird der Treff nur bis spätestens 24.00 Uhr vermietet und der Aufenthalt vor dem Jugend- und Quartiertreff nach 22.00 Uhr stark eingeschränkt. Von den Jugendlichen bzw. Erwachsenen, die den Treff für private Feste und Veranstaltungen mieten, wird verlangt, sich nach 22.00 Uhr nicht mehr vor dem Treff aufzuhalten und den Treff bis spätestens 24.00 Uhr ruhig zu verlassen. Bei privaten Festen von Jugendlichen unter 25 Jahren ist eine erwachsene Begleitperson anwesend. Sie muss bereits bei den Mietabsprachen anwesend sein, unterschreibt den Mietvertrag ebenfalls und sorgt dafür, dass die Mietvereinbarungen eingehalten werden. Bei privaten Vermietungen an Erwachsene kann die Anwesenheit des Teams nicht gewährleistet werden: Dies entspricht nicht dem Leistungsauftrag und würde die Kapazitäten des Teams überschreiten.

Zu Frage 2: Wenn beim Jugend- und Quartiertreff eine Klage aus der Nachbarschaft eingeht, kommt die betreffende Mieterschaft auf eine schwarze Liste, und der Raum wird nicht mehr an sie vermietet.

Zu Frage 3: In den letzten zwei Jahren gingen sieben Reklamationen aus der Nachbarschaft beim Jugend- und Quartiertreff ein. Einige Klagen kamen von zwei Nachbarn, die in der Alterssiedlung der

Zürcher Kantonalbank in unmittelbarer Nähe des Treffs wohnen. Ausserdem gelangte die Zürcher Kantonalbank als Eigentümerin der Alterswohnungen an der Limmattalstrasse 206 im Sommer 2001 an die Leitung des Treffs: Anlass für das Schreiben waren Klagen von Mieterinnen und Mietern über Lärmimmissionen und Abfall, die teilweise durch private Vermietungen der Räume des Jugend- und Quartiertreffs an Jugendliche und Erwachsene entstanden sind.

Zur erwähnten Party vom 26. Januar 2002 gingen verschiedene Klagen ein. Diese Veranstaltung war eindeutig zu laut; zudem wurde der Verkehr an der Limmattalstrasse durch parkierte Autos beeinträchtigt und die Parkordnung missachtet. Auch diese Vermietung wurde vorgängig sorgfältig abgesprochen – wie alle Vermietungen. Trotzdem missachtete die Mieterschaft sämtliche Regeln. Um dieses Restrisiko auszuschliessen, müsste vollständig auf private Vermietungen verzichtet werden. Über 90 Prozent der privaten Vermietungen im Jugend- und Quartiertreff werden jedoch mit der Höngger Bevölkerung abgeschlossen. Es wäre unangemessen, wegen vereinzelt schwierigen Vermietungen die ganze Quartierbevölkerung zu bestrafen.

Zu Frage 4: Gemäss Angaben der Pressestelle der Stadtpolizei ist in den Registern des Polizeinotrufs und der Lärmbekämpfungsstelle sowie den Journaleinträgen von Polizeibeamten in den letzten zwei Jahren eine einzige Klage vermerkt: am 26. Januar 2002, 23.48 Uhr. Der Jugend- und Quartiertreff Höngg ist bei der Polizei nicht als lärmträchtiger Ort bekannt.

Zu Frage 5: Die Vermietungspraxis sieht Vermietungen weiterhin nur bis 24.00 Uhr vor. Das Raumdepot von 200 Franken wird bei Reklamationen zurückbehalten, und Mieterinnen und Mieter, die sich nicht an die Mietvereinbarungen halten, können die Räume des Jugend- und Quartiertreffs nicht mehr mieten.

Gemessen an den vielen Vermietungen, die der Jugend- und Quartiertreff übers Jahr tätigt, sind die Reklamationen der Nachbarn sehr gering. Daher besteht nach Meinung des Stadtrates kein Anlass, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen. Im Fall von Interessenkonflikten werden Lösungen am besten im Dialog mit dem Team des Jugend- und Quartiertreffs und der Begleitgruppe gesucht.

Zu Frage 6: Bei der fraglichen Örtlichkeit handelt es sich um städtischen Privatgrund (Finanzvermögen des Amtes für Hochbauten), der gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 1739 vom 13. Juli 1994 im Baurecht an die Wohnbaugenossenschaft Wogeno (Zürich) abgegeben wurde. Im Beschluss der Bausektion II des Stadtrates von Zürich (Nr. 1502/90, Sitzung vom 14. Dezember 1990) sind bezüglich Parkierung, Anlieferung, Notzufahrt usw. diverse Auflagen zu Lasten der Bauherrschaft enthalten.

Das geforderte Parkierungs- bzw. Fahrverbot wäre also durch die Eigentümer der Liegenschaft auf dem Weg eines audienzrichterlichen Verbots zu veranlassen oder mittels baulicher bzw. gestalterischer Massnahmen herbeizuführen. Allerdings müsste dann auch die Durchsetzung der Verkehrsbeschränkung gewährleistet sein, was, soweit die betreffende Verkehrsfläche noch als öffentlich qualifiziert werden könnte, in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fiele.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Sozialzentrum Waidberg und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber